

BERICHT UND ANTRAG NR. 525

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Entschädigung der Mitglieder des Grossen Kirchenrats und Anpassung des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2029 (AFP) in zustimmendem Sinne zu Kenntnis genommen. Unter Ziel 1.D wird festgelegt, dass das Lohnsystem/Lohngefüge der Kirchgemeinde evaluiert ist. Als erstes soll die Entschädigung der Behördenmitglieder überprüft werden, also der Mitglieder des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats.

1. Zuständigkeit, Rechtliche Grundlagen

Die **Entschädigung des Kirchenvorstands** kann dieser innerhalb der Globalsumme, welche der Grosse Kirchenrat mit dem Budget verabschiedet hat, selbst festlegen und der Controllingkommission zur Genehmigung vorlegen (Art. 10 Organisationsverordnung).

Der **Grosse Kirchenrat** ist berechtigt, die Entschädigungen für seine Mitglieder selbst festzulegen.¹ Im Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat hat er davon Gebrauch gemacht (das Reglement ist am 1. August 2005 in Kraft getreten):

Art. 58 Sitzungsgeld

¹ Die Rats- und die Kommissionsmitglieder beziehen für jede Sitzung des Grossen Kirchenrats oder der Kommission sowie für Sitzungen des Büros oder der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Der*die Ratspräsident*in, die Kommissionspräsident*innen und der*die Protokollführer*in beziehen das doppelte Sitzungsgeld.

² Der Grosse Kirchenrat legt die Höhe der Sitzungsgelder fest. Diese gelten auch für die vom Kirchenvorstand eingesetzten Kommissionen.

Als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes gilt das Präsenzverzeichnis, das vor jeder Sitzung aufgelegt wird (Art. 9 Geschäftsreglement gKR).

¹ § 145 Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz)

2. Vorgeschichte und Höhe der Sitzungsgelder 2005–2025

Der Grosse Kirchenrat hat am 14. Februar 2005 beschlossen, grundsätzlich Sitzungsgelder auszurichten (Geschäft Nr. 743). Am 7. November 2005 hat er die Höhe auf Fr. 75.- festgelegt bzw. auf Fr. 150.-, sobald eine Sitzung länger als drei Stunden dauert (Geschäft Nr. 39). Das Präsidium und die Protokollführung erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Mitarbeitende der Kirchgemeinde Luzern erhalten für Sitzungen grundsätzlich kein Sitzungsgeld, da die Sitzungen über die Arbeitszeit kompensiert werden können.

Das Sitzungsgeld ist seit 2005 unverändert geblieben und beträgt:

Tarif für Sitzungsgeld "normale" Teilnehmer:innen		
Sitzung bis 3 STD	CHF	75
Sitzung über 3 STD	CHF	150
Tarif für Sitzungsgeld für Präsidium und Protokollführung --> doppeltes Sitzungsgeld		
Sitzung bis 3 STD	CHF	150
Sitzung über 3 STD	CHF	300
Tarif für Sitzungsgeld für Präsidium und Protokollführung in Personalunion --> dreifaches Sitzungsgeld		
Sitzung bis 3 STD	CHF	225
Sitzung über 3 STD	CHF	450

Bild: Fachbereichsleiterin Finanz- und Rechnungswesen der Kirchengutsverwaltung

3. Höhe der Sitzungsgelder ab August 2025

Gestützt auf das Ziel 1.D im AFP hat ein Projektteam, zusammengesetzt aus dem Vorstand (Ressort Präsidium und Ressort Finanzen) und einem Mitglied der Controllingkommission, gemeinsam mit dem externen Dienstleister BDO AG ein neues Entschädigungsmodell erarbeitet. Der Auftrag war, die Entschädigungshöhe zu evaluieren und zu klären, ob künftig ein Teuerungsausgleich gewährt werden soll.

Folgende Empfehlungen beruhen auf Vergleichen mit Kirchenparlamenten der Region, mit der Landeskirchlichen Organisationen der Schweiz und mit politischen Gemeinden; auf den gestiegenen Anforderungen bzw. zum Teil komplexen Geschäften und auf dem Beschluss der Synode betreffend Teuerungsausgleich vom 20./23.11.2024:

- Kombination von Grundpauschale und Sitzungsgeld.
- Pauschale Pro Mitglied: CHF 200 (für Vorbereitung von Sitzungen und Auslagen wie Druck, Kopien usw.)
- Sitzungen bis und mit 2 Stunden: CHF 80 pro Sitzung (inkl. Abgeltung Reisezeit)
- Sitzungen länger als 2 Stunden: CHF 40 pro zusätzliche Stunde
- Das Präsidium und die Protokollführung erhalten das doppelte Sitzungsgeld.
- Ist das Präsidium und die Protokollführung in Personalunion wird das dreifache Sitzungsgeld ausbezahlt.
- Personen, die bei der Reformierten Kirche Luzern angestellt sind, erhalten in der Regel kein Sitzungsgeld, da die Entschädigung über das Gehalt bzw. über die Arbeitszeiterfassung abgegolten wird.
- Reisezeit wird nicht entschädigt.
- Teuerungsausgleich gekoppelt an die Regelung des Teuerungsausgleichs für angestellte Mitarbeitende.

4. Auswirkungen aufs Budget

Die Lösung mit der Einführung einer Grundpauschale und der Anpassung der Höhe der Sitzungsgelder führt bei Annahme gleicher Sitzungsdauer sowie An- und Abwesenheiten zu einem finanziellen Mehraufwand von ca. CHF 5'500 pro Jahr (zwischen den Jahren 2020 und 2024 Betrag der Aufwand zwischen CHF 8'775 und 15'825).

5. Anpassung von Art. 58 des Geschäftsreglements, 1. Lesung

BESTEHEND	NEU
Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern Vom 1. August 2005 (Stand 1. Januar 2024)	Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern Vom 1. August 2005 (Stand 1. August 2025)
Art. 58 Sitzungsgeld ¹ Die Rats- und Kommissionsmitglieder beziehen für jede Sitzung des Grossen Kirchenrats oder der Kommission sowie für Sitzungen des Büros oder der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Der*die Ratspräsident*in, die Kommissionspräsident*innen und der*die Protokollführer*in beziehen das doppelte Sitzungsgeld.	Art. 58 Sitzungsgeld ¹ Die Rats- und Kommissionsmitglieder beziehen für jede Sitzung des Grossen Kirchenrats oder der Kommission sowie für Sitzungen des Büros oder der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Der*die Ratspräsident*in, die Kommissionspräsident*innen, die Fraktionspräsident*innen und der*die Protokollführer*in beziehen das doppelte Sitzungsgeld. Zusätzlich wird eine Grundpauschale ausgerichtet. Die Pauschale gilt als Entschädigung für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für allfällige Auslagen (Kopien, Druck usw.).
² Der Grosse Kirchenrat legt die Höhe der Sitzungsgelder fest. Diese gelten auch für die vom Kirchenvorstand eingesetzten Kommissionen.	² Der Grosse Kirchenrat legt die Höhe der Sitzungsgelder und der Pauschale fest. Diese gelten auch für die vom Kirchenvorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen .
	³ Die Sitzungsgelder werden analog den Löhnen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern der Teuerung angepasst.

6. Zweite Lesung

Gemäss Art. 37 und 38 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat ist eine zweite Lesung nicht vorgeschrieben. Der Grosse Kirchenrat kann darüber beschliessen, ob er eine zweite Lesung wünscht, oder bereits heute die Schlussabstimmung vornimmt.

7. Antrag

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Neu wird pro Mitglied und Sitzung eine Pauschale von CHF 200 ausbezahlt (für Vorbereitung von Sitzungen und Auslagen wie Druck, Kopien usw.).
2. Die Höhe der Sitzungsgelder gemäss Art. 58 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat beträgt
 - bei Sitzungen bis und mit 2 Stunden: CHF 80 pro Sitzung (inkl. Abgeltung Reisezeit)
 - bei Sitzungen länger als 2 Stunden: CHF 40 pro zusätzliche Stunde
3. Die Präsidien des Grossen Kirchenrats, der Kommissionen und Fraktionen sowie die Protokollführung beziehen das doppelte Sitzungsgeld. Ist das Präsidium und die Protokollführung in Personalunion wird das dreifache Sitzungsgeld ausbezahlt.
4. Die Sitzungsgelder werden analog den Löhnen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern der Teuerung angepasst.
5. Der Grosse Kirchenrat verzichtet auf eine zweite Lesung zur Änderung von Art. 58 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern.
6. Art. 58 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat wird wie beantragt geändert.
7. Die Änderung tritt ab 1. August 2025 in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt keinem Referendum
(Art. 22 Abs. 1 lit. d und Art. 28 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung).

Luzern, 12. Mai 2025

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli
Präsidentin

Nadja Zraggen
Geschäftsführerin